

## Wer muss eine Weiterbildung machen ?

Eine weitere Neuerung ist die für alle Kraftfahrer vorgeschriebene Weiterbildung. Alle Fahrer, die gewerblich Fahrzeuge der Klasse C/CE oder C1/C1E, sowie D/DE und D1/D1E fahren, müssen innerhalb von 5 Jahren an einer Weiterbildung von 35 Stunden zu 60 Minuten absolvieren. Die Weiterbildung kann auch aufgeteilt werden auf Einzeltage zu jeweils 7 Stunden. So kann auch jedes Jahr ein Schulungstag absolviert werden. Dies gilt auch für die Altführerscheinbesitzer!

## Bis wann müssen die Weiterbildungen gemacht werden ?

Die Weiterbildung muss im Bereich der Klasse D/DE bis 10.09.2013 im Bereich der Klasse C/CE bis 10.09.2014 absolviert sein. Um die Grundqualifikation und das Ablauf der Fahrerlaubnis zu synchronisieren, kann die Weiterbildung auch hinausgeschoben werden (Bus bis 10.09.2015 und Lkw bis 10.09.2016). Sollte der Fahrer bei der Verlängerung der Fahrerlaubnis bzw. bei einer Verkehrskontrolle die Nachweise dann nicht vorlegen können, darf er keine gewerblichen Transporte mehr durchführen bzw. droht ein Bußgeld.

Hat ein Fahrer einen Bus- und Lkw-Führerschein, muss er innerhalb von 5 Jahren nur an einer Weiterbildung von 35 Stunden teilnehmen.

## Inhalte der Weiterbildungen:

Hauptsächlich werden in den Weiterbildungen folgende Themen behandelt:

- Wirtschaftliches Fahren
- Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)
- Ladungssicherung
- Markt, Image, Logistik, Gesundheit
- Verkehrsrecht / Gewerberecht
- Fahrzeugtechnik

Eine Prüfung gibt es bei den Weiterbildungen nicht!

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

## Unser Ausbildungsangebot:

- Führerscheinausbildung in allen Klassen
- LKW-Intensivkurse
- Bus-Intensivkurse
- Aufbau-seminare (Probezeit und Punkteabbau)
- Ladungssicherungsseminare nach VDI 2700
- Ausbildung zum Staplerfahrer nach BGG 925
- Wirtschaftliches Fahren für Nutzfahrzeugführer
- Gefahrgutbeauftragtenschulungen
- Gefahrgutfahrerschulung
  - Basiskurs
  - Aufbaukurs Tank
  - Aufbaukurs explosive Stoffe
  - Aufbaukurs radioaktive Stoffe
  - Fortbildungsschulung
- Schulungen für beauftragte Personen für Gefahrgut
- Fachkundelehrgang für den Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz
- Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)
- Digitales Kontrollgerät
- Weiterbildungen und Grundlehrgänge nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

---

Verkehrsfachschule Herrmann  
Inhaber: Elmar Herrmann  
Postfach 1469 in 71504 Backnang  
Tel: 07191 / 903 374 Fax: 903 375  
post@vfs-herrmann.de

**www.vfs-herrmann.de**

**V**erkehrs  
Fachschule  
**Herrmann**  
Verkehrsseminare & Beratung

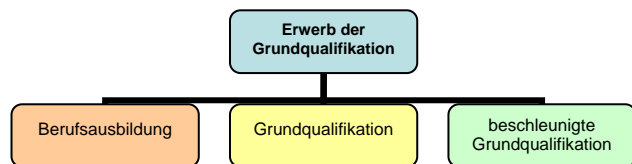


**Informationen  
zur neuen  
EU-Kraftfahrer-Qualifikation  
und  
Weiterbildung**

## Was gilt beim Erwerb der Fahrerlaubnis ?

Durch das neue Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz und die Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung, kommen auf Fahrer und Unternehmer neue Anforderungen zu.

Ab **10. September 2008** gilt für alle die einen Busführerschein (Klasse D/DE oder D1/D1E) und ab **10. September 2009** für alle die einen Lkw-Führerschein (Klasse C/CE oder C1/C1E) erwerben, dass die Fahrerlaubnis alleine nicht zur Durchführung von gewerblichen Fahrten mit diesen Fahrzeugen ausreicht. Zusätzlich muss der Fahrer dann eine Grundqualifikation für den Personenverkehr oder Güterverkehr nachweisen, die er durch folgende drei Möglichkeiten erwerben kann:



### 1. Durch eine Berufsausbildung:

- Berufskraftfahrer (BKF)
- Fachkraft im Fahrbetrieb (FiF)
- Andere ähnliche Berufe (behördlich anerkannt)

### 2. Über die Grundqualifikation:

- Prüfung vor der IHK  
(Theorie 240 min / praktische Prüfung 210 min)
- Besitz der Fahrerlaubnis ist Voraussetzung

### 3. Über die beschleunigte Grundqualifikation:

- Lehrgang von 140 Stunden zu 60 Minuten in einer anerkannten Ausbildungsstätte und 10 praktische Fahrstunden
- Prüfung vor der IHK  
(Theorie 90 Minuten / keine praktische Prüfung)
- Fahrerlaubnis muss nicht vorhanden sein

Für alle Fahrer die vor diesen Stichtagen ihre Fahrerlaubnis erworben haben, gilt der Besitzstandsschutz. Sie haben die Grundqualifikation also „automatisch“. Ebenso gibt es bestimmte Ausnahmen von dieser Regelung.

## Weitere wichtige Regelungen:

Sollte ein Fahrer bereits die Grundqualifikation für einen Bereich besitzen (Güterverkehr oder Personenverkehr) und diese auf den anderen Bereich erweitern wollen, wird die Prüfungsdauer entsprechend verkürzt. Bei der beschleunigten Grundqualifikation wird dann auch die Lehrgangsdauer auf 35 Stunden verkürzt.

Ein Besitzer der alten Führerscheinklasse 3 darf Fahrzeuge der Klasse C1 Fahren und hat dadurch auch schon die Grundqualifikation für den Bereich Güterverkehr. Er muss also keine Grundqualifikation nachweisen, wenn er seine Fahrerlaubnis auf die Klasse C erweitert. In diesem Bereich gibt es weitere zahlreiche Ausnahmen. Wir beraten Sie dazu gerne.

Auch für Inhaber einer Fachkundebescheinigung für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Unternehmerprüfung) wird die Prüfungsdauer entsprechend verkürzt, da diese bestimmte Bereiche bereits in der Unternehmerprüfung abgedeckt haben.

## Mindestalter für die Grundqualifikation:

Für den Erwerb der Grundqualifikation sind bei den verschiedenen Ausbildungswegen unterschiedliche Mindestalter vorgeschrieben. Die nachfolgende Tabelle zeigt das vorgeschriebene Mindestalter nach Klasse und Ausbildungsweg geordnet:

Mindestalter für die Grundqualifikation					
Güterverkehr					
Klasse	Berufsausbildung (BKF oder FiF)		Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation	
C/CE	18 Jahre		18 Jahre	21 Jahre	
C1/C1E	18 Jahre		18 Jahre	18 Jahre	
Personenverkehr					
	Linienvk. bis 50 km	Gelegenheitsverkehr	Gelegenheitsverkehr	Linienvk. bis 50 km	Gelegenheitsverkehr
D/DE	18 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre	23 Jahre
D1/D1E	18 Jahre		-	21 Jahre	

## Ausnahmen von der Grundqualifikation:

Für bestimmte Beförderungen / Fahrzeuge wird die Grundqualifikation nicht benötigt:

- Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeugen, die
  - zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
  - in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der StVZO übertragen sind, eingesetzt werden, oder
  - neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.
- Fahrerinnen und Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Unimog, Betonpumpe, Saug- und Spülfahrzeuge, Kanalfernaugen) unterliegen nicht der Pflicht zur Grundqualifikation und Weiterbildung im Sinne des BKrFQG.

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen handelt es sich gemäß § 2 Nr. 17 FZV um Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihrer besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Damit ist das BKrFQG – das gemäß § 1 BKrFQG nur Fahrten im Güterkraftverkehr betrifft - nicht anwendbar. (Aussage des BAG)